



2013/14 SPIELZEIT

Meldepflicht

Das UEFA-Meldepflicht-Programm

Angaben zum Aufenthaltsort beschreiben, wo sich Spieler an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Zeit aufhalten. Das Zusammentragen dieser Angaben ist heute ein fester Bestandteil der Antidopingprogramme sämtlicher Sportarten. Angaben zum Aufenthaltsort müssen eingereicht werden, damit Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerben reibungslos funktionieren können.

Im Rahmen des UEFA-Meldepflicht-Programms wird von allen Mannschaften, die an der UEFA Champions League teilnehmen, verlangt, dass sie Angaben zum Aufenthaltsort ihrer Spieler für Trainings und bei Abwesenheiten einreichen. Dies gilt ab der Woche nach der Auslosung der Gruppenphase der UEFA Champions League und endet am Tag nach dem Ausscheiden des Klubs aus dem Wettbewerb.

Das Meldepflicht-Programm stellt sicher, dass alle Spieler für unangekündigte Dopingkontrollen zur Verfügung stehen, womit die Wahrscheinlichkeit unentdeckten Dopings verringert wird. Für den Versuch, Kontrollen zu umgehen, gilt ein progressives System, das Geldstrafen für Mannschaften bzw. umfangreiche Sperren für Spieler vorsieht.

Das UEFA-Meldepflicht-Programm wurde speziell für den Fußball geschaffen und nimmt sowohl die Mannschaften als auch die Spieler in die Verantwortung. Das System soll die besonderen Gegebenheiten im Fußball berücksichtigen und gleichzeitig eine möglichst abschreckende Wirkung in Bezug auf Doping ausüben. Dies wird erreicht, indem die Anforderung der strikten Haftung (Verantwortung des einzelnen Sportlers) der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) sowie die damit verbundenen Sanktionen übernommen werden und gleichzeitig anerkannt wird, dass im Profifußball die Klubs für die Festlegung der Trainingsprogramme und die Anwesenheitskontrolle ihrer Angestellten (der Spieler) verantwortlich sind.

Die UEFA-Regeln zur Meldepflicht sind in Anhang E des UEFA-Dopingreglements (Ausgabe 2013) enthalten. Das vorliegende Dokument wurde verfasst, um das Verständnis dieser Regeln zu vereinfachen. Im Falle von Abweichungen zwischen diesem Dokument und dem UEFA-Dopingreglement gelten die Bestimmungen des Reglements.



Inhaltsverzeichnis

Das UEFA-Meldepflicht-Programm.....	2
1. Begriffsdefinitionen	4
2. Meldepflichtverletzungen	5
3. Verstoß einer Mannschaft gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort	6
4. Meldepflichtverletzungen durch Spieler	8
5. Fallstudien	11
Fragen und Antworten	15
A. Ratschläge für Mannschaften	15
B. Ratschläge für Spieler	17
C. Teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort	18
D. Internationaler Registrierter Testpool der FIFA (IRTP)	21
ANHANG 1.....	22
Regeln zur Meldepflicht.....	22
(Anhang E des UEFA-Dopingreglements, Ausgabe 2013).....	22
ANHANG 2.....	27
UEFA-Kontaktangaben betreffend Meldepflicht	27

1. Begriffsdefinitionen

Nachfolgende Begriffe haben in den Regeln zur Meldepflicht folgende Bedeutung:

Verstoß einer Mannschaft gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort

Darunter fällt jeglicher Verstoß einer Mannschaft gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort. Er wird nicht als Verstoß gegen den Welt-Anti-Doping-Code (WADC) gewertet.

Meldepflichtverletzung (Spieler)

Hierbei handelt es sich um einen Oberbegriff für Nichteinhaltungen und Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse.

UEFA-Nichteinhaltung (Spieler)

Die ersten drei Meldepflichtverletzungen durch einen Spieler innerhalb einer fortlaufenden Zeitspanne von fünf Jahren gelten als Nichteinhaltungen. Jede weitere Verletzung wird normalerweise als Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis registriert. Mit Nichteinhaltungen verstößt der Spieler nicht gegen die Antidoping-Vorschriften. Nichteinhaltungen stellen keinen Verstoß gegen den WADC dar.

Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis (Spieler)

Ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis ist eine Meldepflichtverletzung durch einen Spieler nach Erreichen von Schritt S3. Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse sind Verstöße gegen den WADC und drei Versäumnisse innerhalb von 18 Monaten können zu einer Sperre führen.

Teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort (Spieler)

Ein Spieler, der dieser Anforderung untersteht, muss der UEFA für Tage, an denen er einem Teil einer Trainingseinheit seiner Mannschaft nicht beiwohnen kann, folgende Angaben liefern:

genauer Aufenthaltsort

einstündiges Zeitfenster, in dem der Spieler am angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung steht

Personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort – IRTP (Spieler)

Ein Spieler, der im Internationalen Registrierten Testpool der FIFA (IRTP) verzeichnet ist, muss gemäß den Anforderungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements, das auf dem WADC basiert, personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort liefern. Spieler müssen für jeden Tag Angaben zu ihren regelmäßigen Aktivitäten und ihrem Spielplan machen und für jeden Tag ein einstündiges Zeitfenster angeben, in dem sie für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stehen.

Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften

Bezeichnung für einen Verstoß gegen den WADC bzw. das UEFA-Dopingreglement. Ein Spieler wird für mindestens ein Jahr gesperrt, wenn er einen meldepflichtbezogenen Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften begeht. Diese Stufe wird nach drei Nichteinhaltungen innerhalb von fünf Jahren und drei anschließenden Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen innerhalb von 18 Monaten erreicht.

2. Meldepflichtverletzungen

Die Meldepflicht wird verletzt, wenn eine Mannschaft oder ein Spieler einen Verstoß gegen das UEFA-Dopingreglement begeht (Absatz 2.01 Buchstabe d): *„Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers bzw. der Mannschaft für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, sowie verpasste Kontrollen gemäß Anhang E. Jede Kombination von drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen innerhalb eines 18-Monatszeitraums stellt einen Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften dar.“* Die Regeln zur Meldepflicht sind in Anhang E des UEFA-Dopingreglements (Ausgabe 2013) enthalten und auch in Anhang 1 dieses Dokuments zu finden.

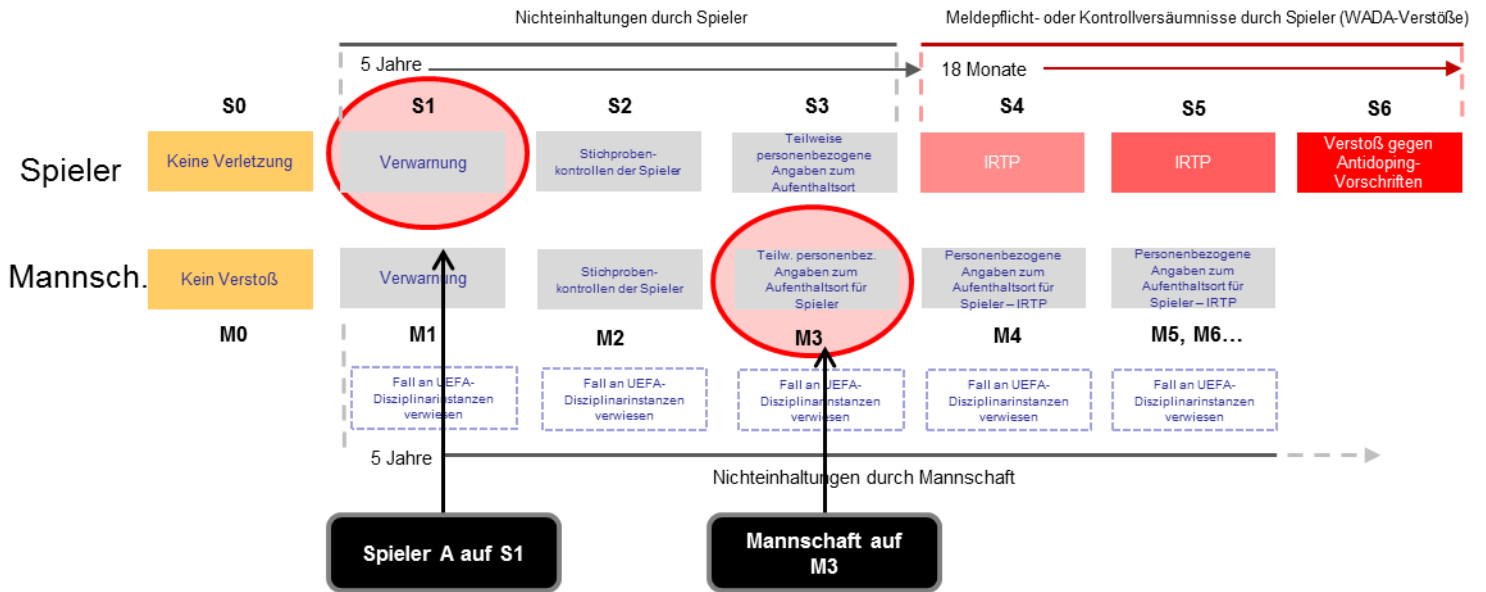
- **Mannschaften** begehen Verstöße gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort, wenn sie (i) es versäumen, vollständige, korrekte und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort (einschließlich Trainingsabwesenheiten von Spielern) zu liefern und (ii) nicht sicherstellen, dass Spieler, die für eine Dopingkontrolle ausgelost werden, innerhalb einer Stunde erscheinen.
- **Spieler** begehen Meldepflichtverletzungen, wenn sie (i) nicht innerhalb einer Stunde erscheinen, wenn sie für eine Dopingkontrolle ausgelost werden, und (ii) es gegebenenfalls versäumen, personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort zu machen.

Wiederholte Meldepflichtverletzungen durch Spieler können zu Sperren führen, während wiederholte Verstöße von Mannschaften sowohl finanzielle Auswirkungen für den Klub als auch Konsequenzen für seine Spieler haben können (mehr Dopingkontrollen und/oder strengere Meldepflichtanforderungen).

Spieler werden erst nach drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen innerhalb von 18 Monaten mit einer Sperre belegt. Verstöße von Mannschaften werden registriert und über fünf Jahre kumuliert, wobei jeder neu Verstoß von der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer strenger behandelt wird als der vorangehende.

Abbildung 1 unten zeigt, wie diese doppelte Verantwortung in der Praxis funktioniert. Verstöße von Mannschaften beeinflussen die Meldepflichtanforderungen an die Spieler der Mannschaft: Je mehr Verstöße begangen werden, desto strenger werden die Anforderungen an sämtliche Spieler der betroffenen Mannschaft. Ein Spieler kann jedoch nur infolge eines Verstoßes gegen Anforderungen im Zusammenhang mit personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort gesperrt werden.

Abbildung 1: Zusammenfassung der Stufen von Meldepflichtverletzungen durch Spieler und Mannschaften



3. Verstoß einer Mannschaft gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort

Ein Verstoß einer Mannschaft gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort ist jeglicher Verstoß gegen eine mannschaftsbezogene Regel zur Meldepflicht gemäß UEFA-Dopingreglement. Die Konsequenzen infolge eines solchen Verstoßes hängen davon ab, ob sich die Mannschaft innerhalb der vorangehenden fünf Jahre einen weiteren oder mehrere Verstöße hat zu Schulden kommen lassen.

Die Mannschaften müssen der UEFA jede Woche ihre Trainings- und Spielpläne liefern. Diese Informationen müssen mittels der entsprechenden Formulare bis 12.00 Uhr (MEZ) jeweils am Freitag der Vorwoche eingereicht werden. Darin müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Datum der Trainingseinheit
- Trainingsbeginn und -ende
- genauer Ort der Trainingseinheit
- Namen der bei einzelnen Trainingseinheiten abwesenden Spieler

Die Mannschaften können diese Informationen ändern, vorausgesetzt, dass die Änderungen der UEFA vor Beginn der entsprechenden Trainingseinheit unterbreitet werden.

Bei ungenauer, unvollständiger oder verspäteter Einreichung der Angaben durch eine Mannschaft wird diese an die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet. Bei einem ersten Verstoß der Mannschaft erhält diese im Allgemeinen eine Warnung, anschließend kann eine höhere Strafe verhängt werden. Außerdem beeinflussen Verstöße durch eine Mannschaft die Meldepflichtanforderungen an deren Spieler: Je mehr Verstöße begangen werden, desto strenger werden die Anforderungen an alle Spieler der betroffenen Mannschaft, ungeachtet dessen, wie oft die einzelnen Spieler selbst die Meldepflicht verletzt haben. Nach einem dritten Verstoß durch eine Mannschaft müssen deren Spieler teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen. Nach einer vierten Nichteinhaltung werden einige oder alle Spieler der Mannschaft im Internationalen Registrierten Testpool der FIFA (IRTP) registriert.

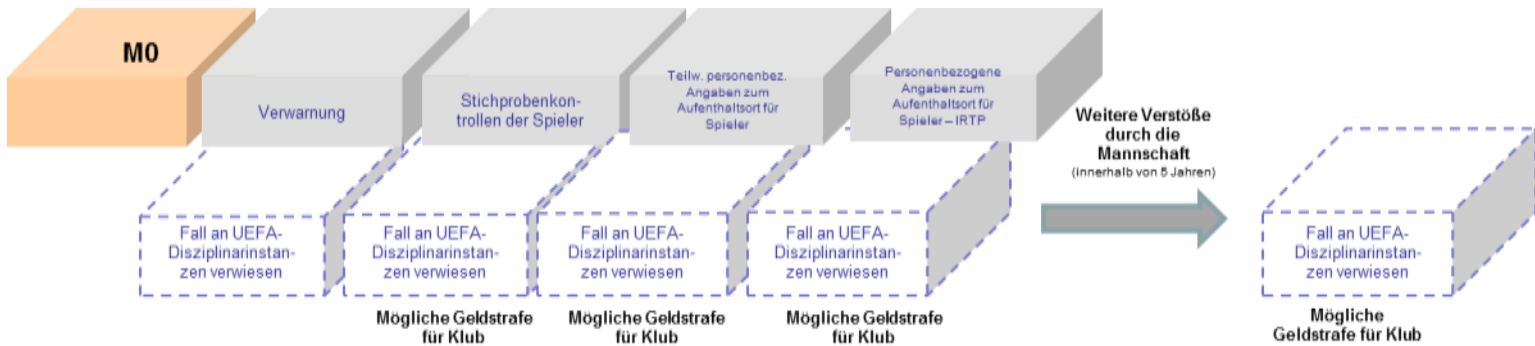
Die Konsequenzen von Verstößen durch Mannschaften sehen folgendermaßen aus:

- **1. Verstoß** (Mannschaft auf Stufe M1): Der Verstoß wird der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet. Die Mannschaft wird von der UEFA schriftlich benachrichtigt und auf die Konsequenzen weiterer Verstöße aufmerksam gemacht.
- **2. Verstoß** (Mannschaft auf Stufe M2): Der Verstoß wird der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet und die Spieler der Mannschaft werden stichprobenartig in und außerhalb von Wettbewerben kontrolliert.
- **3. Verstoß** (Mannschaft auf Stufe M3): Der Verstoß wird der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet und die Spieler der Mannschaft müssen teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen.

- **4. Verstoß** (Mannschaft auf Stufe M4): Der Verstoß wird der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet und einige oder alle Spieler der Mannschaft können im Internationalen Registrierten Testpool der FIFA registriert werden.

Die Phasen der Verstöße einer Mannschaft gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort sind in Abbildung 2 aufgeführt. Begeht eine Mannschaft ihren 5. (oder mehr) Verstöße innerhalb von fünf Jahren, zieht dies keine weiteren Konsequenzen für die Spieler nach sich. Die Mannschaft hingegen wird weiter an die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer verwiesen und hat bei jeder weiteren Nichteinhaltung mit höheren Geldstrafen zu rechnen.

Abbildung 2: Weitere Stufen der Meldepflichtverletzungen durch Mannschaften

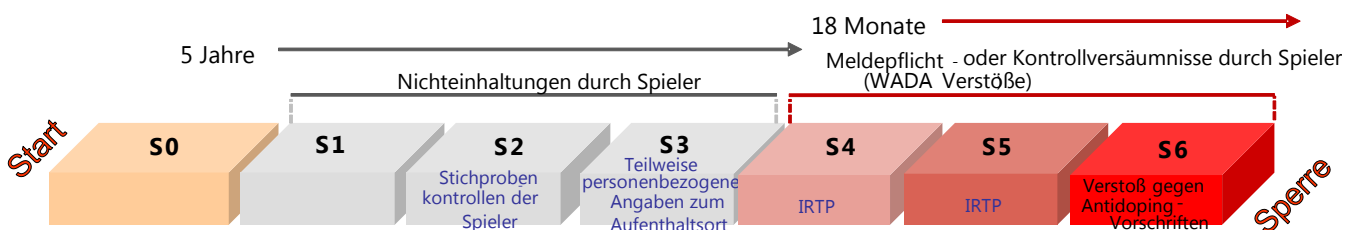


4. Meldepflichtverletzungen durch Spieler

Eine Meldepflichtverletzung durch einen Spieler ist ein Verstoß gegen jegliche spielerbezogene Regel zur Meldepflicht gemäß UEFA-Dopingreglement. Die Konsequenzen aus einer Meldepflichtverletzung hängen davon ab, ob sich der Spieler bereits früher eine oder mehrere weitere Verletzungen zu Schulden hat kommen lassen.

Gemäß Abbildung 3 beginnen alle Spieler bei ihrer ersten Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb mit einer reinen Weste (es sei denn, der Spieler hat einen früheren Eintrag, der gemäß UEFA-Dopingreglement anerkannt ist; in einem solchen Fall liegt es im Ermessen der UEFA, die Ausgangssituation des Spielers festzulegen). Je mehr Verletzungen die Spieler begehen, desto schwerwiegender werden die Konsequenzen, von Stichprobenkontrollen bis hin zu strengeren Meldepflichtanforderungen. Sobald ein Spieler die Stufe S4 erreicht, wird die UEFA von der FIFA verlangen, ihn in den Internationalen Registrierten Testpool der FIFA (IRTP) aufzunehmen, wo er dazu verpflichtet wird, personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort gemäß dem FIFA-Anti-Doping-Reglement und dem Welt-Anti-Doping-Code einzureichen.

Abbildung 3: Weitere Stufen der Meldepflichtverletzungen durch Spieler



Die Meldepflichtanforderungen an einen Spieler hängen üblicherweise von den Verstößen seiner Mannschaft gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort ab. In Fällen, in denen ein Spieler, der die personenbezogene Meldepflicht verletzt hat, zu einer Mannschaft transferiert wird, für die keine Verstöße registriert sind, werden die Verletzungen der Meldepflicht durch den Spieler herangezogen, um seine Meldepflichtanforderungen festzulegen.

Obschon gegen einen Spieler aufgrund von Verstößen seiner Mannschaft strenge Meldepflichtanforderungen verhängt werden können, kann ein Spieler nur aufgrund von Versäumnissen bezüglich der personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort gesperrt werden. Meldepflichtverletzungen durch einen Spieler werden über fünf Jahre registriert, auch wenn er zu einer anderen Mannschaft wechselt.

Die Konsequenzen einer Meldepflichtverletzung sehen für die einzelnen Stufen folgendermaßen aus:

1. Bei einem ersten Fernbleiben von einer Dopingkontrolle aufgrund einer unangekündigten Abwesenheit und dem Versäumnis, innerhalb einer Stunde zu erscheinen, wird der Spieler wegen einer ersten Nichteinhaltung verwahrt (Spieler auf Stufe S1).

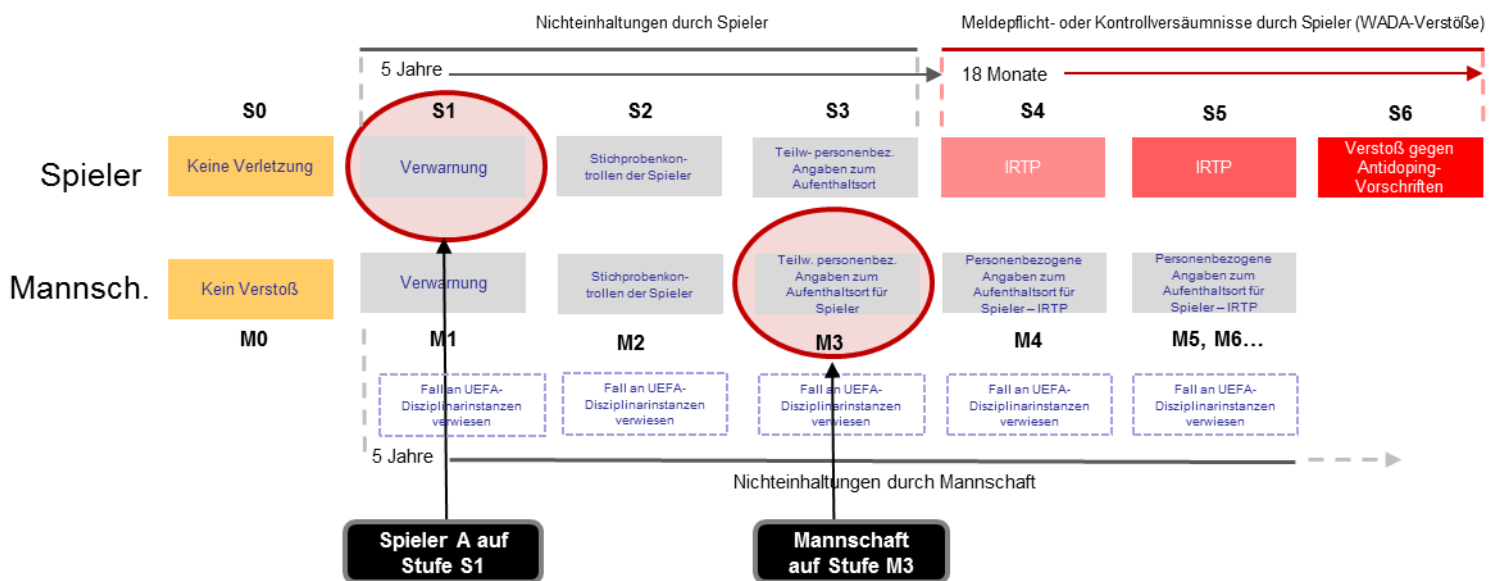
2. Nach einer zweiten Nichteinhaltung führt die UEFA Stichprobenkontrollen durch (Spieler auf Stufe S2).
3. Verpasst er zum dritten Mal eine Dopingkontrolle, muss er der UEFA teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen und wird weiterhin stichprobenartig getestet (Spieler auf Stufe S3).
4. Eine vierte verpasste Dopingkontrolle oder das Versäumnis, vollständige und genaue teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen, gilt als erstes Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des Spielers und die UEFA wird von der FIFA verlangen, den Spieler im FIFA-IRTP zu registrieren (Spieler auf Stufe S4).
5. Drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse innerhalb von 18 Monaten bei gleichzeitiger Registrierung im IRTP (Spieler auf Stufe S6) stellen einen Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften dar und der Spieler wird für ein bis zwei Jahre gesperrt.

Für Nichteinhaltungen kann keine Überprüfung verlangt werden; nach jedem Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis kann der betroffene Spieler jedoch eine administrative Überprüfung verlangen. Alle drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse werden einer umfassenden administrativen Überprüfung unterzogen, wenn der Spieler die Stufe S6 erreicht und ein möglicher Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften vorliegt.

5. Fallstudien

Fallstudie 1:

- Eine Mannschaft unterbreitet ihre Angaben für eine bestimmte Woche einen Tag verspätet; da es sich um das erste Mal handelt, wird sie schriftlich verwarnet.
- In der folgenden Spielzeit ist ein Spieler der Mannschaft (Spieler A) nicht im Training, ohne dass die UEFA im Voraus darüber informiert wurde, und verpasst eine Dopingkontrolle. Dies ist ein zweiter Verstoß einer Mannschaft gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort, woraufhin ihre Spieler von der UEFA stichprobenartig getestet werden und die Mannschaft mit einer Geldstrafe belegt wird. Zudem wird für Spieler A eine erste Nichteinhaltung registriert.
- In der folgenden Spielzeit erscheint ein anderer Spieler der Mannschaft nicht zum Training, ohne dass die UEFA im Voraus darüber informiert wurde. Er wird jedoch nicht für die Dopingkontrolle ausgewählt. Dies stellt einen dritten Verstoß durch die Mannschaft dar, worauf von allen ihren Spielern verlangt wird, dass sie teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen.
- Zu diesem Zeitpunkt hat erst Spieler A eine Meldepflichtverletzung auf seinem Konto, doch aufgrund der Verstöße der Mannschaft müssen alle Spieler teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen.

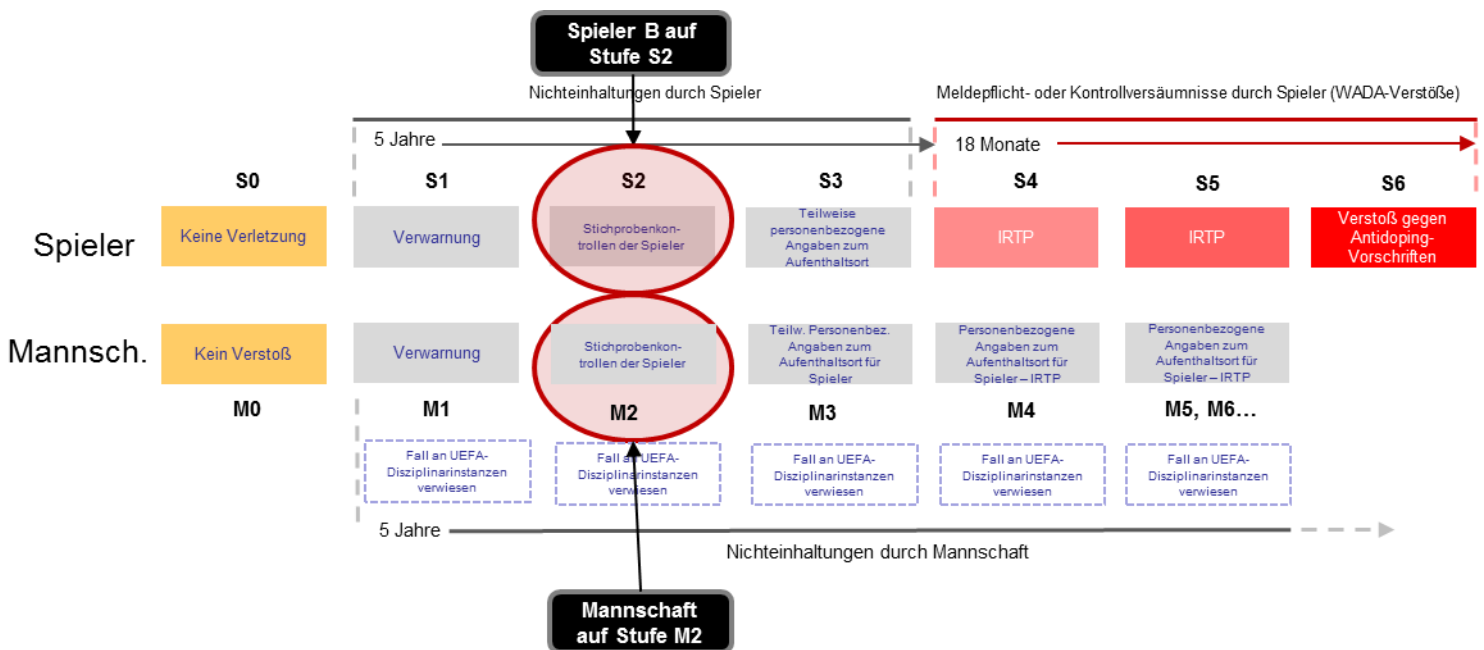


- Während den nächsten drei Spielzeiten lässt sich die Mannschaft keine Meldepflichtverletzungen zu Schulden kommen. Somit verfällt die erste Meldepflichtverletzung fünf Jahre, nachdem sie begangen wurde. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Spieler der Mannschaft keine teilweisen personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort mehr einreichen, da bei der Mannschaft nur noch zwei Meldepflichtverletzungen zu Buche stehen.

Fallstudie 2:

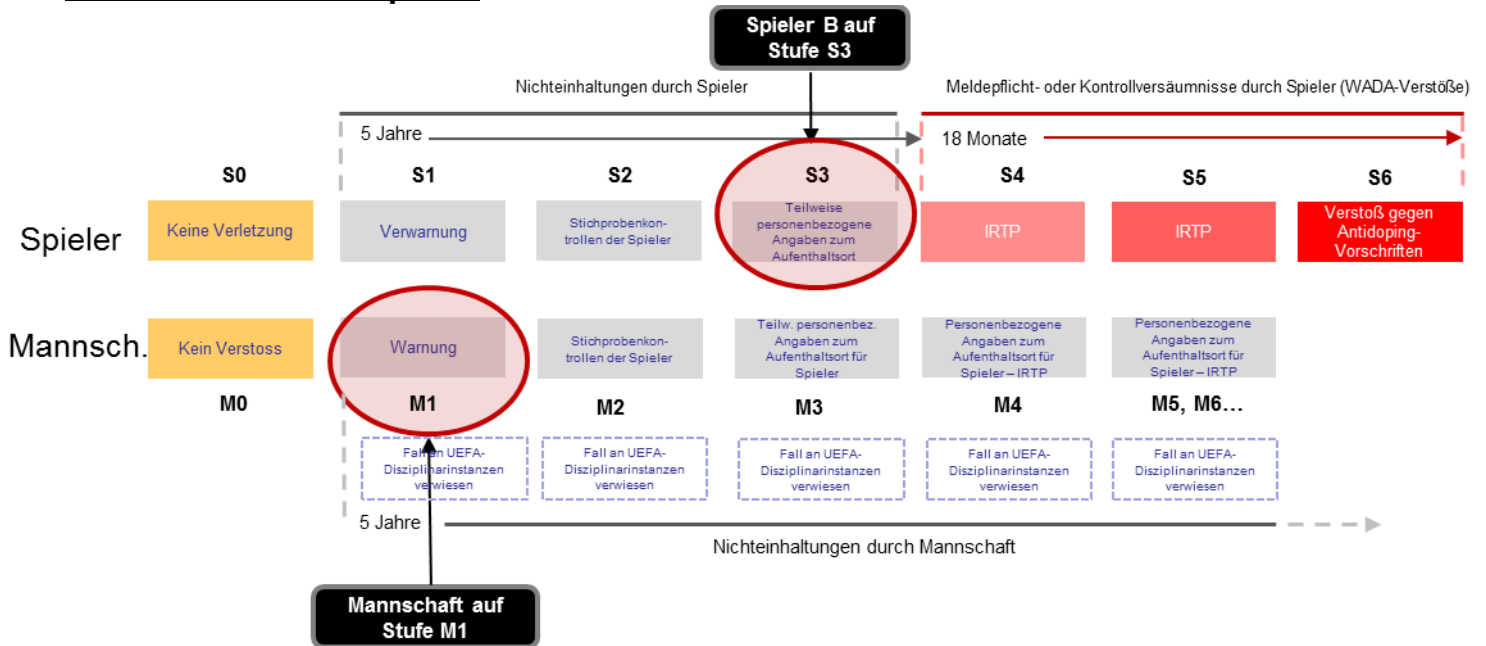
- Die Mannschaft ändert ihre Trainingseinheit kurzfristig und versäumt es, die UEFA darüber zu informieren. UEFA-Dopingkontrolleure (DKs) kommen zum Trainingsplatz, um eine Kontrolle vorzunehmen, finden jedoch keine Spieler vor. Die Dopingkontrolleure lösen zehn Spieler des Teams für eine Kontrolle aus. Zwei Spieler, Spieler B und Spieler C, können nicht innerhalb einer Stunde auf dem Trainingsplatz erscheinen und verpassen die Kontrolle. Es handelt sich dabei um den ersten Verstoß durch die Mannschaft, weshalb sie von der UEFA schriftlich verwahrt wird. Außerdem wird für Spieler B und Spieler C je eine Nichteinhaltung registriert. Da es sich um ihre erste Meldepflichtverletzung handelt, werden sie beide schriftlich verwahrt.
- In der nächsten Spielzeit ist Spieler B verletzt und verpasst ein Training. Die Mannschaft informiert die UEFA nicht über seine Trainingsabwesenheit. Die UEFA-DKs lösen Spieler B für die Dopingkontrolle aus. Dieser kann nicht innerhalb einer Stunde erscheinen und erhält somit einen zweiten Eintrag für Nichteinhaltung. Da ein Spieler eine Dopingkontrolle verpasst, wird dies als zweiter Verstoß durch die Mannschaft gewertet. Alle Spieler der Mannschaft unterstehen somit Stichprobenkontrollen durch die UEFA und der Klub erhält eine Geldstrafe.

Alte Mannschaft des Spielers



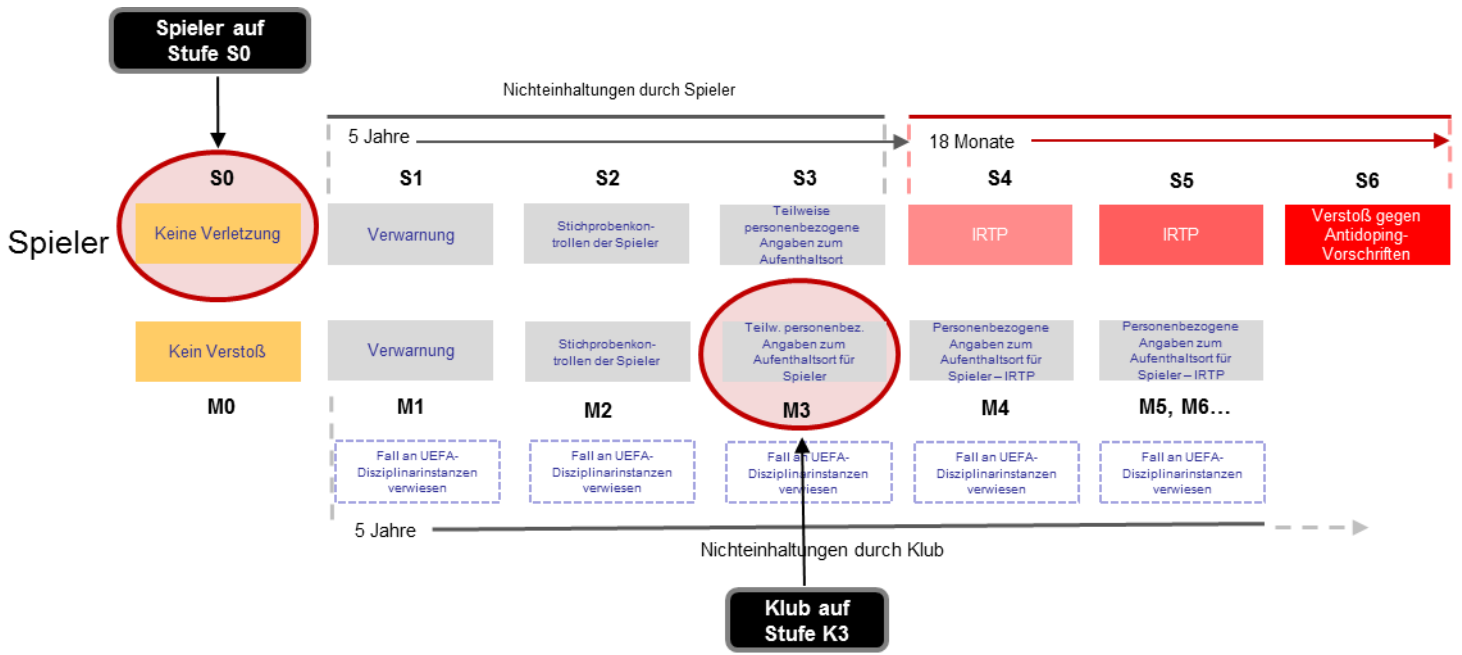
- In der folgenden Spielzeit wird Spieler B zu einer Mannschaft transferiert, bei der kein Verstoß zu Buche steht. Aufgrund seines Eintrags kann Spieler B jedoch von der UEFA immer noch stichprobenartig getestet werden; dies gilt nicht für seine Mannschaftskameraden.
- Im folgenden Jahr verpasst er erneut eine Dopingkontrolle. Es handelt sich um den ersten Verstoß seiner neuen Mannschaft, die schriftlich verwahrt wird. Da es aber die dritte Nichteinhaltung für Spieler B ist, hat dieser teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen – dies gilt nicht für seine Mannschaftskameraden. Jede weitere Meldepflichtverletzung durch den Spieler wird als Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis gewertet und er kann im FIFA-IRTP registriert werden.

Neue Mannschaft des Spielers



Fallstudie 3:

- Eine Mannschaft schickt der UEFA ihre Angaben mehrere Stunden zu spät; da es sich um den ersten Verstoß handelt, wird die Mannschaft schriftlich verwarnet.
- Einige Wochen später schickt die Mannschaft ihre Angaben erneut zu spät. Dies ist ein zweiter Verstoß für die Mannschaft, worauf ihre Spieler von der UEFA stichprobenartig getestet werden und der Klub eine Geldstrafe erhält.
- In der folgenden Spielzeit reicht die Mannschaft ihre Angaben erneut zu spät ein. Dies ist ein dritter Verstoß der Mannschaft, weshalb von allen ihren Spielern verlangt wird, dass sie teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen. Außerdem erhält der Klub eine Geldstrafe.
- Zu diesem Zeitpunkt haben keine Spieler der Mannschaft Meldepflichtverletzungen auf ihrem persönlichen Konto, müssen jedoch aufgrund von Verstößen der Mannschaft teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen. Begeht die Mannschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß weitere Verstöße gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort, können ihre Spieler im FIFA-IRTP registriert werden.



Fragen und Antworten

A. Ratschläge für Mannschaften

Welche Angaben zum Aufenthaltsort muss ein Klub der UEFA übermitteln?

Klubs müssen das entsprechende UEFA-Formular ausfüllen und Angaben zu allen Trainingseinheiten, Spielen und Abwesenheiten von Spielern für die jeweils folgende Woche machen.

Wann muss die Mannschaft der UEFA diese Angaben liefern?

Die Mannschaften müssen der UEFA ihre Angaben zum Aufenthaltsort für die folgende Woche jeden Freitag bis 12.00 Uhr MEZ übermitteln.

Muss ein Klub nur für seine erste Mannschaft Angaben zum Aufenthaltsort liefern?

Klubs müssen für alle Spieler, die für die Teilnahme an der UEFA Champions League auf den Listen A und B registriert sind, Angaben zum Aufenthaltsort einreichen.

Wenn alle registrierten Spieler in der ersten Mannschaft spielen, muss der Klub nur für seine erste Mannschaft Angaben zum Aufenthaltsort machen. Trainieren jedoch einige registrierte Spieler mit der Reservemannschaft oder einer Juniorenmannschaft, müssen der UEFA auch Angaben zum Aufenthaltsort dieser Teams eingereicht werden, wobei die Namen der betroffenen Spieler klar anzugeben sind.

Muss die Mannschaft Angaben zum Aufenthaltsort für Tage liefern, an denen sie reist?

Wenn eine Mannschaft am Reisetag auch trainiert, sind die Trainingseinheiten auf dem wöchentlichen Formular aufzuführen. Dauert die Reise den ganzen Tag und sind keine Trainingseinheiten vorgesehen, muss sie die UEFA informieren, dass an diesem Tag kein Training stattfindet. Reisen auf den Listen A und B der Mannschaft registrierte Spieler nicht mit und trainieren wie gewohnt, sind ihre Trainingseinheiten (mit den Namen der betroffenen Spieler) auf dem wöchentlichen Formular anzugeben, einschließlich möglicher Abwesenheiten.

Was muss die Mannschaft machen, wenn die Angaben sich ändern, nachdem das Formular bereits an die UEFA geschickt wurde?

Es liegt in der Verantwortung der Mannschaft, dass ihre Angaben zum Aufenthaltsort jederzeit aktuell sind. Die Mannschaft muss also die UEFA über jegliche Änderungen schnellstmöglich per Fax, E-Mail oder SMS (siehe Anhang 2) informieren.

Ändert das Team die Trainingszeiten und/oder den Ort des Trainings nach Beginn der Trainingseinheit, muss es die UEFA dann über diese Änderungen informieren?

Ja. Die UEFA muss informiert werden, sobald Änderungen vorgenommen werden, selbst wenn diese nach Beginn der Trainingseinheit erfolgen.

Was passiert, wenn ein Spieler an einen anderen Klub ausgeliehen wird?

Wird ein Spieler an einen anderen Klub ausgeliehen, muss sein Stammklub die UEFA-Antidoping-Abteilung informieren. Vom Stammklub wird nicht erwartet, dass er während der Abwesenheit des Spielers Angaben zu diesem einreicht.

Was passiert, wenn eine Mannschaft verspätete, unvollständige oder ungenaue Angaben liefert?

Eine Mannschaft, die verspätete, unvollständige oder ungenaue Angaben zum Aufenthaltsort einreicht, hat mit verschiedenen Konsequenzen zu rechnen. Diese hängen davon ab, ob es sich um ein erstmaliges Versäumnis handelt. Siehe Abschnitt 3 „Verstöße von Mannschaften gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort“ für Einzelheiten.

Was passiert, wenn einer oder mehrere Spieler einer Dopingkontrolle fernbleiben?

Das Fernbleiben eines oder mehrerer Spieler von einer Dopingkontrolle kommt einem Verstoß der Mannschaft gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort gleich.

Was ist der Unterschied zwischen einer „UEFA-Nichteinhaltung“, einem „Verstoß von Mannschaften gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort“ und einem „Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis“?

UEFA-Nichteinhaltungen durch Spieler und Verstöße von Mannschaften gegen die Regeln betreffend die Angaben zum Aufenthaltsort sind Meldepflichtverletzungen im Rahmen des UEFA-Meldepflichtsystems. Sie wurden eingeführt, um Mannschaften und Spielern die Möglichkeit zu geben, ihren Pflichten in diesem Bereich nachzukommen, bevor die Regeln des Welt-Anti-Doping-Codes wirksam werden. Gleichzeitig haben sie genügend abschreckende Wirkung (z.B. daraus resultierende Stichprobenkontrollen, strengere Meldepflichtanforderungen), um die Spieler davon abzuhalten, Kontrollen außerhalb von Wettbewerben zu umgehen.

Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse sind Verstöße gegen den WADC. Nur ein Spieler (keine Mannschaft) kann ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis begehen. Nach drei Nichteinhaltungen wird jede weitere Meldepflichtverletzung durch einen Spieler als Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis gewertet. Ein erstes Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis kann erst begangen werden, wenn ein Spieler teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort liefern muss. Zweite und dritte Versäumnisse können begangen werden, wenn ein Spieler im IRTP registriert ist. Ein Spieler, der ein drittes Versäumnis zu verbuchen hat, riskiert eine Sperre von ein bis zwei Jahren wegen eines Verstoßes gegen die Antidoping-Vorschriften.

Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse können aufgrund des Versäumnisses, rechtzeitig genaue Informationen zu liefern, oder des Versäumnisses, zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, entstehen.

Verfallen Nichteinhaltungen und Verstöße von Mannschaften?

UEFA-Nichteinhaltungen durch einen Spieler und Verstöße von Mannschaften verfallen fünf Jahre, nachdem sie begangen wurden.

Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse eines Spielers verfallen 18 Monate, nachdem sie begangen wurden.

B. Ratschläge für Spieler

Wer ist für die Angaben zum Aufenthaltsort verantwortlich? Ich oder meine Mannschaft?

Beide. Die Mannschaft ist dafür verantwortlich, der UEFA mannschaftsbezogene Angaben zum Aufenthaltsort für die Trainings zu liefern. Außerdem hat sie die UEFA zu informieren, wenn bestimmte Spieler nicht am Training teilnehmen. Sind Sie abwesend, wenn Dopingkontrolleure der UEFA für eine Kontrolle erscheinen, und wurde die UEFA nicht über diese Abwesenheit informiert, werden Sie trotzdem in die Auslosung aufgenommen und haben 60 Minuten Zeit, um zur Dopingkontrolle zu erscheinen, falls Sie gezogen werden. Erscheinen Sie nicht rechtzeitig, werden Sie mit einer Nichteinhaltung belastet.

Die UEFA informiert Sie, wenn Sie verpflichtet werden, teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen oder wenn Sie im FIFA-IRTP registriert werden. In beiden Fällen sind Sie dafür verantwortlich, dass die personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort, die Sie einreichen müssen, korrekt sind. Fehler können zu Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen und möglicherweise zu einer Sperre führen.

Was gilt als Fernbleiben von einer Dopingkontrolle (gilt nicht für Spieler im IRTP)?

Wenn UEFA-Dopingkontrolleure auf dem Trainingsplatz erscheinen, nehmen sie eine Auslosung vor, um zu bestimmen, welche Spieler einer Dopingkontrolle unterzogen werden. Alle Spieler der Mannschaft, die für die Teilnahme an der UEFA Champions League (Listen A und B) registriert sind, werden in diese Auslosung aufgenommen. Ausgenommen sind jene Spieler, deren Abwesenheit von der Mannschaft der UEFA im Voraus gemeldet wurde.

Die gezogenen Spieler haben 60 Minuten Zeit, sich bei der Dopingkontrollstation zu melden. Erscheint ein Spieler, der für eine Dopingkontrolle ausgewählt wurde, nicht innerhalb von 60 Minuten in der Dopingkontrollstation, wird dies als Fernbleiben von einer Dopingkontrolle gewertet und als Meldepflichtverletzung registriert.

Was passiert, wenn ich zu einem anderen Klub transferiert werde?

Spielt Ihr neuer Klub in der UEFA Champions League, nehmen Sie Ihre bis dato begangenen Nichteinhaltungen mit. Sie können allerdings beim neuen Klub anderen Meldepflichtanforderungen unterstellt sein.

Spielt Ihr neuer Klub nicht in der Champions League, bleiben Ihre Nichteinhaltungen fünf Jahre lang und Ihre Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse 18 Monate lang verzeichnet. Nimmt Ihr Klub zu einem späteren Zeitpunkt an der Champions League teil, werden noch gültige Nichteinhaltungen bzw. Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse wieder aktiv.

Was passiert, wenn ich krank bin und nicht am Training teilnehmen kann?

Sie müssen Ihre Mannschaft unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Wird die UEFA nicht vor Trainingsbeginn über Ihre Abwesenheit informiert, und können Sie nicht innerhalb einer Stunde nach Benachrichtigung über die Kontrolle bei der Dopingkontrollstation erscheinen, wird dies als Nichteinhaltung gewertet.

Sind Sie verpflichtet, teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln oder sind Sie im IRTP registriert, müssen Sie sicherstellen, dass die Angaben zu Ihrem Tagesplan und das einstündige Zeitfenster für den betreffenden Tag immer korrekt sind.

Kann ich Änderungen an den Angaben direkt an die UEFA senden oder muss das meine Mannschaft tun?

Sie können die UEFA direkt über Änderungen Ihrer Angaben zum Aufenthaltsort informieren (per Fax, E-Mail oder SMS – siehe Anhang 2). Sie sollten jedoch sicherstellen, dass auch Ihre Mannschaft über Änderungen Bescheid weiß.

Kann eine andere Organisation mich mit einem Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis belegen?

Ja. Jede Antidoping-Organisation, die das Recht hat, Sie zu kontrollieren, kann Sie für eine verpasste Kontrolle oder die verspätete, unvollständige oder ungenaue Einreichung von Angaben mit einem Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis belegen. Dazu gehören Ihre nationale Antidoping-Organisation, die FIFA oder die UEFA. Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse verschiedener Organisationen können kumuliert werden. Werden innerhalb von 18 Monaten drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse, auch unterschiedlicher Organisationen, verzeichnet, können Sie gesperrt werden.

C. Teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort

Was sind „teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort“?

Es handelt sich um eine Art individueller Angaben zum Aufenthaltsort eines Spielers. Einem Spieler wird weniger administrative Verantwortung aufgebürdet als mit den vollständigen personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort (im IRTP registrierte Spieler), es wird aber dennoch sichergestellt, dass der Spieler regelmäßig für unangekündigte Kontrollen außerhalb von Wettbewerben zur Verfügung steht.

Die Anforderungen für Spieler, die teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort machen müssen, sehen folgendermaßen aus:

Ist ein Spieler nicht bei der ganzen Trainingseinheit gemäß den Zeit- und Ortsangaben seiner Mannschaft anwesend und für eine Dopingkontrolle nicht verfügbar, muss er Folgendes tun:

- a) Er muss der UEFA (per Fax, E-Mail oder SMS – siehe Anhang 2) Einzelheiten zum Ort sowie ein einstündiges Zeitfenster mitteilen. Das Zeitfenster muss am selben Tag sein wie die Trainingseinheit, an der er nicht teilnimmt. Der Spieler hat während dieses Zeitfensters anwesend und für eine Dopingkontrolle verfügbar zu sein.
- Das Zeitfenster muss zwischen 6.00 und 23.00 Uhr Ortszeit liegen und der Spieler muss Beginn und Ende des einstündigen Zeitfensters klar angeben.
 - Das Zeitfenster muss vor Beginn der Trainingseinheit, auf die sich die Abwesenheit bezieht, bekannt sein. Es darf frühestens zwei Stunden nach dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Spieler die UEFA darüber benachrichtigt.
 - Der vollständige Name, das Geburtsdatum und der Klub des Spielers sowie die vollständige Adresse (mit Postleitzahl) des entsprechenden Aufenthaltsortes müssen angegeben werden.
- b) Die UEFA ist unverzüglich über Änderungen an dem einstündigen Zeitfenster oder des Aufenthaltsortes zu informieren. Ein neues Zeitfenster darf frühestens zwei Stunden nach dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Spieler die UEFA über die Änderung informiert.
- c) Der Spieler muss während des gesamten einstündigen Zeitfensters am angegebenen Ort anwesend sein.

Trainiert der Spieler mit seiner Mannschaft, sind keine teilweisen personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort erforderlich, da die Angaben der Mannschaft ausreichen (vorausgesetzt, die mannschaftsbezogenen Angaben sind korrekt).

Wie erfährt ein Spieler, dass er der UEFA teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort liefern muss?

Die UEFA informiert einen Spieler immer im Voraus, wenn er teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort liefern muss. Dies geschieht erst, wenn sich der Spieler oder seine Mannschaft mindestens drei Nichteinhaltungen zu Schulden hat kommen lassen.

Wie lange muss ein Spieler teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen?

Die UEFA teilt dem Spieler mit, wie lange er die Angaben einzureichen hat.

Welche Angaben muss ein Spieler mindestens liefern, wenn er seine teilweise personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort aktualisiert?

Teilt ein Spieler der UEFA mit, dass er einer Trainingseinheit fernbleibt, muss er die oben aufgeführten vollständigen Angaben zum Aufenthaltsort machen. Aktualisiert ein Spieler teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort, die er der UEFA bereits geschickt hat, muss er seinen Namen und Klub, die alte Adresse und das alte Zeitfenster sowie die neue Adresse und das neue Zeitfenster angeben.

Ist es nützlich, weitere Informationen einzureichen?

Es liegt in der Verantwortung des Spielers, ausreichend Informationen zu liefern, damit die UEFA-Dopingkontrolleure ihn finden können. Der Spieler sollte deshalb jede weitere Information liefern, die hilfreich sein kann – zum Beispiel Türcodes oder spezifische Wegbeschreibungen.

Kann ein Spieler jemand anderen (z.B. einen Mannschaftsverantwortlichen) bitten, diese Angaben an seiner Stelle an die UEFA zu schicken?

Der Spieler kann jemand anderen (z.B. einen Mannschaftsverantwortlichen) bitten, der UEFA seine Angaben zum Aufenthaltsort zu schicken. Der Spieler tut dies allerdings auf eigenes Risiko und wird zur Verantwortung gezogen, wenn Fehler unterlaufen.

Kann ein Spieler, der teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen muss, eine Standardadresse und ein Standardzeitfenster angeben für den Fall, dass er nicht beim Training ist?

Der Spieler kann der UEFA Standardangaben (z.B. „mein Standardzeitfenster ist 8.00 bis 9.00 Uhr an folgender Adresse...“) einreichen, die von der UEFA immer dann verwendet werden, wenn keine abweichenden Angaben vorliegen. Ein Spieler, der eine Standardadresse und ein Standardzeitfenster angegeben hat, muss die UEFA allerdings dennoch im Voraus über Trainingsabwesenheiten informieren und angeben, dass seine Standardangaben gelten.

Muss ein Spieler, der teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen muss, die UEFA informieren, wenn er später zum Training kommt oder früher geht?

Ja. Verpasst der Spieler einen Teil der Trainingseinheit seiner Mannschaft, muss er die UEFA informieren und ein einstündiges Zeitfenster für denselben Tag angeben. Der Spieler sollte auch sicherstellen, dass die Mannschaft über seine Abwesenheit Bescheid weiß.

Muss ein Spieler, der teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen muss, der UEFA diese Angaben liefern, wenn er im Ausland weilt, zum Beispiel im Urlaub oder für eine Behandlung?

Ja. Da der Spieler während dieser Zeit nicht mit der Mannschaft trainiert, muss er weiterhin teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen. Er muss der UEFA eine Adresse und ein einstündiges Zeitfenster angeben. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass das Zeitfenster in Ortszeit anzugeben ist. Der Spieler sollte auch sicherstellen, dass die Mannschaft über seine Abwesenheit Bescheid weiß.

Was muss ein Spieler, der teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort machen muss, tun, wenn er mit der Nationalmannschaft unterwegs ist?

Die UEFA muss im Voraus über die Abwesenheit eines Spielers von der Trainingseinheit seines Klubs aufgrund eines Nationalmannschaftseinsatzes informiert werden. Diese Angaben müssen das Datum, an dem der Spieler den Klub verlässt, und das Datum, an dem er das Training im Klub wieder aufnimmt, enthalten. Muss ein Spieler der UEFA teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln, ist er während eines Nationalmannschaftseinsatzes von dieser Pflicht befreit.

D. Internationaler Registrierter Testpool der FIFA (IRTP)

Was ist der Internationale Registrierte Testpool der FIFA (IRTP)?

Der FIFA-IRTP ist ein Testpool einzelner Spieler, bei denen ein hohes Dopingrisiko vermutet wird oder die wegen eines Dopingvergehens gesperrt sind. Im IRTP registrierte Spieler müssen personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln (einschließlich Spielkalender, regelmäßiger Aktivitäten und eines täglichen einstündigen Zeitfensters). Spieler, die im FIFA-IRTP registriert werden, werden darüber informiert und erhalten umfassende Informationen, wie sie die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen haben. Weitere Informationen sind im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu finden.

Kann ein Spieler, der mit einem Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis belegt wird, eine Überprüfung der Maßnahme verlangen?

Wird ein Spieler mit einem Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis belegt, informiert ihn die UEFA, oder gegebenenfalls die zuständige Antidoping-Organisation (ADO), schriftlich darüber. Der Spieler erhält die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen und eine administrative Überprüfung der Entscheidung zu verlangen. In einem solchen Fall wird das Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis von der UEFA oder der ADO überprüft. Der Spieler wird dann unverzüglich benachrichtigt, ob das Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis aufrechterhalten wird oder nicht. Vollständige Einzelheiten zum Verfahren im Zusammenhang mit Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen sind in Anhang E des UEFA-Dopingreglements (Ausgabe 2013; siehe Anhang 1 unten) zu finden.

Es handelt sich hierbei lediglich um eine administrative Überprüfung und nicht um ein rechtliches Verfahren.

Was geschieht, wenn ein Spieler drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse auf dem Konto hat?

Wenn ein Spieler innerhalb von 18 Monaten drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse erhält, gilt dies als Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften. Die zuständige Disziplinarinstanz prüft die drei Versäumnisse, und wenn diese bestätigt werden, wird der Spieler für ein bis zwei Jahre gesperrt. Der Spieler wird vor der Disziplinarinstanz angehört.

ANHANG 1

Regeln zur Meldepflicht

(Anhang E des UEFA-Dopingreglements, Ausgabe 2013)

A. UEFA-Testpool

1. Die UEFA legt einen Testpool für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben (nachfolgend: UEFA-Testpool) fest, der jene Mannschaften und Spieler umfasst, die der UEFA aktuelle Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen müssen. Grundsätzlich wird der UEFA-Testpool zu Beginn jeder Spielzeit und/oder vor einer bestimmten Wettbewerbsphase festgelegt und kann von Zeit zu Zeit angepasst werden.
2. Die UEFA informiert Mannschaften und Spieler schriftlich über ihre Aufnahme in den UEFA-Testpool und darüber, dass sie in Übereinstimmung mit Weisungen, welche die UEFA von Zeit zu Zeit herausgeben kann, genaue Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort abzuliefern haben. In ihrer Benachrichtigung legt die UEFA die Frist für die Übermittlung der Angaben zum Aufenthaltsort durch die Mannschaft und die Spieler fest und macht Angaben zu von der Mannschaft oder den Spielern zu liefernden Zusatzinformationen.
3. Mannschaften und Spieler verbleiben so lange im UEFA-Testpool und müssen der UEFA so lange Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort liefern, bis sie von der UEFA anderweitig informiert werden.
4. Von Spielern im UEFA-Testpool, die zu einer nicht zum Testpool gehörigen Mannschaft wechseln oder sich aus dem Fußball zurückziehen, kann verlangt werden, dass sie weiterhin Angaben zu ihrem Aufenthaltsort liefern und für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben gemäß Weisungen der UEFA zur Verfügung stehen.

B. Mannschaften

5. Ist eine Mannschaft Teil des UEFA-Testpools, trägt sie die Verantwortung, die Angaben zum Aufenthaltsort all ihrer für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb registrierten Spieler zu sammeln und an die UEFA weiterzuleiten.
6. Jeder Spieler, der einer zum UEFA-Testpool gehörigen Mannschaft angehört und der für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb registriert ist, muss seine Mannschaft darüber informieren, wenn er an einer Mannschaftsaktivität nicht teilnimmt, und der Mannschaft vollständige und genaue Angaben zu seinem Aufenthaltsort liefern. Ungeachtet der Mannschaftsverantwortung ist der Spieler persönlich dafür verantwortlich sicherzustellen, dass vollständige und genaue Angaben zu seinem aktuellen Aufenthaltsort rechtzeitig von der Mannschaft an die UEFA weitergeleitet werden.
7. Mannschaften und ihre Spieler müssen zu den Zeiten und an den Orten, die sie der UEFA in den Angaben zum Aufenthaltsort gegeben haben, für Kontrollen zur Verfügung stehen.
8. Angaben zum Aufenthaltsort müssen jederzeit genau und aktuell sein. Ändern sich die Pläne einer Mannschaft oder eines Spielers gegenüber den übermittelten Angaben zum Aufenthaltsort, muss die Mannschaft unverzüglich sämtliche erforderlichen Angaben aktualisieren.
9. Als Nichteinhaltung einer Mannschaft der Vorschriften betreffend die Angaben zum Aufenthaltsort gelten:
 - a) verspätete, unvollständige oder ungenaue Angaben zum Aufenthaltsort;
 - b) Abwesenheit von einem bis fünf Spielern bei einer Dopingkontrolle der Mannschaft;
 - c) Abwesenheit von sechs oder mehr Spielern bei einer Dopingkontrolle der Mannschaft.
10. Die UEFA benachrichtigt die Mannschaften unter Angabe folgender Konsequenzen über Nichteinhaltungen:
 - a) Erste Nichteinhaltung: Die Mannschaft erhält eine Warnung.
 - b) Zweite Nichteinhaltung: Bei der Mannschaft und ihren Spielern werden systematische Stichproben durchgeführt.
 - c) Dritte Nichteinhaltung: Alle Spieler der Mannschaft werden einzeln in den UEFA-Testpool aufgenommen und müssen der UEFA Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort übermitteln.
 - d) Vierte und weitere Nichteinhaltungen: Die UEFA kann die FIFA bitten, einige oder alle Spieler der Mannschaft in den Internationalen Registrierten Testpool der FIFA (IRTP) aufzunehmen. Auch wenn die Mannschaft und die betroffenen Spieler in den IRTP der FIFA aufgenommen werden, bleiben sie im UEFA-Testpool und sind weiterhin verpflichtet, der UEFA entsprechende Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln.
 - e) Die erste Nichteinhaltung im Zusammenhang mit dem Fernbleiben von sechs oder mehr Spielern bei einer Dopingkontrolle und alle folgenden Nichteinhaltungen werden den UEFA-Disziplinarinstanzen gemeldet, die auf der Grundlage der *UEFA-Rechtspflegeordnung* entscheiden.

Kommentar: Die oben erwähnten Nichteinhaltungen erfordern keine Überprüfung oder Begründung. Die aufgeführten Konsequenzen sind administrativer und nicht disziplinarrechtlicher Natur.
11. Nichteinhaltungen durch Mannschaften verjähren nach fünf Jahren.

12. Eine Mannschaft, die falsche Angaben macht, begeht einen Verstoß gegen Absatz 6.01 dieses Reglements, was entsprechende Disziplinarmaßnahmen nach sich zieht.

C. Spieler

13. Die Spieler müssen korrekte und vollständige Angaben zu ihrem Aufenthaltsort sowie gemäß Punkt 6 oben aktuelle Informationen an ihre Mannschaft liefern und gemäß Punkt 8 oben für eine Kontrolle zur Verfügung stehen.
14. Das Fernbleiben eines Spielers von einer Dopingkontrolle seiner Mannschaft gilt als Nichteinhaltung der Vorschriften zum Aufenthaltsort durch den Spieler.
15. Die UEFA benachrichtigt die Spieler unter Angabe folgender Konsequenzen über Nichteinhaltungen:
- a) Erste Nichteinhaltung: Der Spieler erhält eine Warnung.
 - b) Zweite Nichteinhaltung: Bei dem Spieler werden systematische Stichproben durchgeführt.
 - c) Dritte Nichteinhaltung: Der Spieler wird in den UEFA-Testpool aufgenommen und muss der UEFA Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort übermitteln (falls er dazu nicht bereits infolge von drei Nichteinhaltungen durch seine Mannschaft verpflichtet ist).

***Kommentar:** Die oben erwähnten Nichteinhaltungen erfordern keine Überprüfung oder Begründung. Die aufgeführten Konsequenzen sind administrativer und nicht disziplinarrechtlicher Natur.*

16. Eine vierte Nichteinhaltung gilt als Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis in Übereinstimmung mit Buchstabe 2.01 d) des vorliegenden Reglements. Zudem kann die UEFA die FIFA bitten, den Spieler in ihren IRTP aufzunehmen. Auch wenn der Spieler in den IRTP der FIFA aufgenommen wird, bleibt er im UEFA-Testpool und ist weiterhin verpflichtet, der UEFA entsprechende Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln.
17. Nichteinhaltungen durch Spieler verjähren nach fünf Jahren.
18. Ungeachtet Punkt 15 c) dieses Anhangs kann die UEFA Spieler jederzeit und aus von ihr für angemessen erachteten Gründen individuell in den UEFA-Testpool aufnehmen.
19. Ein individuell in den UEFA-Testpool aufgenommener und deshalb zur Übermittlung von Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort verpflichteter Spieler wird von der UEFA entsprechend informiert. Falls er nicht während der gesamten Dauer einer Aktivität seiner Mannschaft anwesend ist und für eine Dopingkontrolle nicht zur Verfügung steht, muss er der UEFA vor dieser Mannschaftsaktivität einen Ort und ein 60-minütiges Zeitfenster (zwischen 6.00 und 23.00 Uhr Ortszeit) angeben, in dem er für eine Kontrolle zur Verfügung steht. Weitere Weisungen und Anforderungen werden von der UEFA in Übereinstimmung mit Punkt 2 dieses Anhangs herausgegeben.
20. Der UEFA übermittelte Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort müssen jederzeit genau und aktuell sein. Ändern sich die Pläne eines Spielers gegenüber den übermittelten Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort, muss der Spieler unmittelbar aktuelle Informationen übermitteln.
21. Ein Spieler, der falsche Angaben macht, sei es bezüglich seines Aufenthaltsortes während des angegebenen täglichen 60-minütigen Zeitfensters, seines Aufenthaltsortes außerhalb des Zeitfensters oder anderweitig, verstößt gegen die Antidoping-Vorschriften gemäß Buchstaben 2.01 c) oder 2.01 e) des vorliegenden Reglements und hat mit entsprechend Disziplinarmaßnahmen zu rechnen.

D. Verfahren bei Meldepflichtversäumnissen

22. Das Verfahren im Zusammenhang mit offensichtlichen Meldepflichtversäumnissen lautet wie folgt:
23. Ein Spieler kann für ein Meldepflichtversäumnis nur belangt werden, wenn die UEFA auf der Grundlage des folgenden Verfahrens Folgendes nachweist:
- a) Dem Spieler wurde ordnungsgemäß Folgendes mitgeteilt:
 - i) dass er in den UEFA-Testpool aufgenommen wurde und Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort einzureichen hatte;
 - ii) die damit einhergehende Pflicht, vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort zu machen; die Konsequenzen von Verletzungen dieser Pflicht.
 - b) Der Spieler hat es versäumt, dieser Pflicht, Angaben zu seinem Aufenthaltsort zu machen, nachzukommen.
 - c) Der Spieler beging das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit liegt vor, sofern erwiesen ist, dass der Spieler über seine Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das Meldepflichtversäumnis verursacht oder dazu beigetragen hat.
24. Sind sämtliche Voraussetzungen von Punkt 23 oben erfüllt, teilt die UEFA-Administration dies dem betroffenen Spieler unverzüglich gemäß der in Absatz 6.01 dieses Reglements festgelegten oder vom Spieler genehmigten Weise mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von der UEFA-Administration festgelegten Frist zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Benachrichtigung informiert die UEFA-Administration den Spieler:

- d) dass er innerhalb der von der UEFA-Administration festgelegten Frist die erforderlichen Angaben zu seinem Aufenthaltsort übermitteln muss;
 - e) dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Spielers festgestellt wird, sofern er die UEFA-Administration nicht davon überzeugt, dass kein solches Versäumnis vorliegt;
 - f) ob ihm in den 18 Monaten vor diesem mutmaßlichen Versäumnis weitere der UEFA bekannte Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden;
 - g) über die Konsequenzen, wenn ein Anhörungsorgan bestätigt, dass ein Kontroll- und Meldepflichtversäumnis seinerseits vorliegt.
25. Bestreitet der Spieler den Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses innerhalb der vorgegebenen Frist, prüft die UEFA-Administration erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Punkt 23 oben erfüllt sind. Anschließend teilt die UEFA-Administration dem Spieler per Fax unverzüglich mit, ob sie am Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses festhält.
 26. Geht innerhalb der festgelegten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder bestätigt die UEFA-Administration, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt, teilt sie dem Spieler mit, dass ein Meldepflichtversäumnis seinerseits festgestellt wurde. Die UEFA-Administration klärt den Spieler gleichzeitig über sein Recht auf eine administrative Überprüfung des Entscheids auf und legt eine Frist für die Beantragung einer solchen Überprüfung fest.
 27. Beantragt der Spieler innerhalb der festgelegten Frist eine solche administrative Überprüfung, wird diese vom Vorsitzenden des UEFA-Antidoping-Ausschusses oder seinem Vertreter, der an der vorherigen Beurteilung des mutmaßlichen Meldepflichtversäumnisses nicht beteiligt war, vorgenommen. Die Überprüfung basiert ausschließlich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Punkt 23 oben erfüllt sind. Die Überprüfung muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden. Der Entscheid wird dem Spieler unverzüglich per Fax mitgeteilt.
 28. Werden die Voraussetzungen von Punkt 23 oben nach Abschluss der Überprüfung nicht als erfüllt betrachtet, wird das mutmaßliche Versäumnis nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gewertet. Die UEFA-Administration informiert den Spieler entsprechend.
 29. Jede Mitteilung im Sinne von Punkten 22 bis 28 oben an den Spieler, die feststellt, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt, wird auch an seine Mannschaft, die FIFA, die WADA und alle weiteren zuständigen Antidoping-Organisationen geschickt.
 30. Beantragt der Spieler innerhalb der festgelegten Frist keine administrative Überprüfung des mutmaßlichen Meldepflichtversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Punkt 23 oben erfüllt sind, stellt die UEFA-Administration ein Meldepflichtversäumnis des Spielers fest und teilt diesem, seiner Mannschaft, der FIFA, der WADA und allen anderen zuständigen Antidoping-Organisationen mit, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt und wann dieses begangen wurde.

E. Verfahren bei Kontrollversäumnissen

31. Das Verfahren im Zusammenhang mit offensichtlichen Kontrollversäumnissen lautet wie folgt:
32. Ein Spieler kann für ein Kontrollversäumnis nur belangt werden, wenn die UEFA-Administration Folgendes nachweist:
 - h) Der Spieler wurde über seine individuelle Aufnahme in den UEFA-Testpool und darüber, dass er Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort einzureichen hat, in Kenntnis gesetzt und über die Konsequenzen eines Kontrollversäumnisses aufgeklärt, sollte er während des in seinen Angaben zum Aufenthaltsort angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht am angegebenen Ort für eine Kontrolle zur Verfügung stehen.
 - i) Ein DK hat versucht, den Spieler während des in seinen Angaben zum Aufenthaltsort für den betreffenden Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters zu testen, indem er den angegebenen Ort aufsuchte.
 - j) Der DK unternahm während des 60-minütigen Zeitfensters den Umständen angemessene Anstrengungen, um den Spieler aufzufinden, ohne ihm dadurch die Dopingkontrolle anzukündigen.
 - k) Das Versäumnis des Spielers, am gemeldeten Ort während des 60-minütigen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, erfolgte zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die Voraussetzungen dieses Punktes 32 erfüllt sind. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er:
 - i) während des 60-minütigen Zeitfensters nicht am betreffenden Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stand; und
 - ii) er seine letzten Angaben zum Aufenthaltsort insofern nicht aktualisiert hat, als für den betreffenden Tag nicht der Ort gemeldet wurde, an dem er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle zur Verfügung gestanden wäre.
33. Aus Gründen der Fairness gegenüber dem Spieler wird nach einem gescheiterten Versuch, ihn während des 60-minütigen Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, ein weiterer gescheiterter Versuch, diesen Spieler einer Dopingkontrolle zu unterziehen, nur dann als Kontrollversäumnis gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfand, nachdem der Spieler das erste Kontrollversäumnis gemäß Punkt 34 unten mitgeteilt wurde.

34. Im Falle eines gescheiterten Kontrollversuchs benachrichtigt der DK die UEFA-Administration. Im entsprechenden Bericht vermerkt er die Einzelheiten des gescheiterten Kontrollversuchs, das Datum des Versuchs, den aufgesuchten Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrtszeit, die zur Auffindung des Spielers am Ort unternommenen Schritte samt Angaben zu Kontakten mit Dritten sowie andere maßgebende Einzelheiten über den gescheiterten Kontrollversuch.
35. Sind sämtliche Voraussetzungen von Punkt 32 oben erfüllt, teilt die UEFA-Administration dies dem betroffenen Spieler unverzüglich nach dem gescheiterten Kontrollversuch mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von der UEFA-Administration festgelegten Frist zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Benachrichtigung informiert die UEFA-Administration den Spieler:
 - l) dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Spielers festgestellt wird, sofern er die UEFA-Administration nicht davon überzeugt, dass kein solches Versäumnis vorliegt;
 - m) ob ihm in den 18 Monaten vor diesem mutmaßlichen Versäumnis weitere der UEFA bekannte Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden;
 - n) über die Konsequenzen, wenn ein Anhörungsorgan bestätigt, dass ein Kontroll- und Meldepflichtversäumnis seinerseits vorliegt.
36. Bestreitet der Spieler den Vorwurf eines Kontrollversäumnisses innerhalb der vorgegebenen Frist, prüft die UEFA-Administration erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Punkt 32 oben erfüllt sind. Anschließend teilt die UEFA-Administration dem Spieler per Fax unverzüglich mit, ob sie am Vorwurf eines Kontrollversäumnisses festhält.
37. Geht innerhalb der festgelegten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder bestätigt die UEFA-Administration, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt, teilt sie dem Spieler mit, dass ein Kontrollversäumnis seinerseits festgestellt wurde. Die UEFA-Administration klärt den Spieler gleichzeitig über sein Recht auf eine administrative Überprüfung des Entscheids auf und legt eine Frist für die Beantragung einer solchen Überprüfung fest. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens muss der Spieler Einsicht in den Bericht über den gescheiterten Kontrollversuch erhalten.
38. Beantragt der Spieler innerhalb der festgelegten Frist eine solche administrative Überprüfung, wird diese vom Vorsitzenden des UEFA-Antidoping-Ausschusses oder seinem Vertreter, der an der vorherigen Beurteilung des mutmaßlichen Kontrollversäumnisses nicht beteiligt war, vorgenommen. Die Überprüfung basiert ausschließlich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Punkt 32 oben erfüllt sind. Auf Verlangen stellt der betreffende DK dem Vorsitzenden des UEFA-Antidoping-Ausschusses oder seinem Vertreter weitere Informationen zur Verfügung. Die Überprüfung muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden. Der Entscheid wird dem Spieler unverzüglich per Fax mitgeteilt.
39. Werden die Voraussetzungen von Punkt 32 oben nach Abschluss der Überprüfung nicht als erfüllt betrachtet, wird der gescheiterte Kontrollversuch nicht als Kontrollversäumnis gewertet. Die UEFA-Administration informiert den Spieler entsprechend.
40. Jede Mitteilung im Sinne von Punkten 31 bis 39 oben an den Spieler, die feststellt, dass kein Kontrollversäumnis vorliegt, wird auch an seine Mannschaft, die FIFA, die WADA und alle weiteren zuständigen Antidoping-Organisationen geschickt.
41. Beantragt der Spieler innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Überprüfung des mutmaßlichen Kontrollversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Punkt 32 oben erfüllt sind, stellt die UEFA-Administration ein Kontrollversäumnis des Spielers fest und teilt diesem, seiner Mannschaft, der FIFA, der WADA und allen anderen zuständigen Antidoping-Organisationen mit, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt und wann dieses begangen wurde.

F. Koordination mit Antidoping-Organisationen

42. Die UEFA kann Angaben zum Aufenthaltsort auch von den Verbänden, der WADA und anderen Antidoping-Organisationen einholen.
43. Die UEFA kann die Liste der Mannschaften und/oder Spieler im UEFA-Testpool der WADA und anderen Antidoping-Organisationen zur Verfügung stellen.
44. Die UEFA kann der WADA Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln, wodurch diese möglicherweise auch anderen Antidoping-Organisationen zugänglich gemacht werden, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen.
45. Die UEFA kann anderen Antidoping-Organisationen, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen, die Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln.
46. Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse eines Spielers gemäß dem vorliegenden Reglement können mit Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen, die von einer anderen Antidoping-Organisation registriert wurden, kumuliert werden, vorausgesetzt, dass:
 - (i) die betreffende Antidoping-Organisation gemäß Code dazu befugt war;
 - (ii) die UEFA-Administration rechtzeitig informiert wurde;
 - (iii) die von der Antidoping-Organisation registrierten Fakten nach Ansicht der UEFA-Administration ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gemäß dem vorliegenden Reglement darstellen.

47. Die Zuständigkeit für Verfahren gegen einen Spieler, dem drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden, liegt bei der Antidoping-Organisation, die die meisten Versäumnisse registriert hat. Wurden die Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von drei verschiedenen Antidoping-Organisationen festgestellt, ist jene Organisation zuständig, deren Testpool der Spieler zum Zeitpunkt des dritten Versäumnisses angehörte. Gehörte der Spieler zu diesem Zeitpunkt sowohl dem Internationalen Registrierten Testpool der FIFA als auch dem Nationalen Registrierten Testpool an, ist die FIFA zuständig. Gehörte der Spieler zu diesem Zeitpunkt sowohl dem UEFA-Testpool als auch dem Nationalen Registrierten Testpool an, ist die UEFA zuständig.

G. Einschaltung der UEFA-Disziplinarinstanzen

48. Die UEFA-Disziplinarinstanzen werden erst eingeschaltet, wenn ein Spieler innerhalb der maßgebenden Dauer von 18 Monaten ein drittes Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis (jegliche Kombination von Kontrollversäumnissen und/oder Meldepflichtversäumnissen) begeht. Sie sind nicht an die Feststellungen aus dem entsprechenden Verfahren gebunden, weder hinsichtlich der Beurteilung einer für ein mutmaßliches Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnis vorgebrachten Erklärung noch in anderer Weise. Die Beweislast liegt bei der Antidoping-Organisation, die das Verfahren eingeleitet hat. Sie muss alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale für ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis nachweisen.
49. Kommen die UEFA-Disziplinarinstanzen zum Schluss, dass zwei mutmaßliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen erwiesen sind, das dritte jedoch nicht, liegt kein Verstoß gegen Buchstabe 2.01 d) dieses Reglements vor. Lässt sich der Spieler binnen der maßgebenden Dauer von 18 Monaten allerdings ein oder zwei weitere Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse zuschulden kommen, kann unter Anrechnung der früheren Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die von der Disziplinarinstanz im vorhergehenden Verfahren bestätigt wurden, und aufgrund des/der nachmaligen mutmaßlichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse/s des Spielers ein neues Verfahren eingeleitet werden.
50. Leitet die UEFA-Administration innerhalb von 30 Tagen, nachdem der WADA das mutmaßliche dritte Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des Spielers innerhalb von 18 Monaten gemeldet wurde, kein Verfahren gegen den Spieler bezüglich eines Verstoßes gegen die Antidoping-Vorschriften gemäß Buchstabe 2.01 d) dieses Reglements ein, geht die WADA davon aus, dass die UEFA entschieden hat, dass kein solcher Verstoß vorliegt, und sie deshalb berechtigt ist, Berufung gegen diese angenommene Entscheidung einzulegen.

Anmerkung: Die Annahme der WADA, dass die UEFA entschieden hat, dass kein Verstoß vorliegt, soll es der WADA einzig ermöglichen, Berufung gegen eine solche angenommene Entscheidung einzulegen. Sie hindert die UEFA nicht daran, nach der festgelegten 30-tägigen Frist im Namen der WADA ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.

H. Vertraulichkeit

51. Die UEFA behandelt Angaben zum Aufenthaltsort jederzeit streng vertraulich und verwendet sie ausschließlich für die Planung, Koordination und Durchführung von Kontrollen oder die Behandlung möglicher Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften. Die UEFA vernichtet Angaben zum Aufenthaltsort, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr gebraucht werden.
52. Die WADA und alle Antidoping-Organisationen, die den Code ratifiziert haben, unterstehen denselben Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Angaben zum Aufenthaltsort. Die UEFA kann nicht haftbar gemacht werden für die Verwendung von Angaben zum Aufenthaltsort durch die WADA oder jegliche andere Antidoping-Organisationen, selbst wenn die Angaben von der UEFA stammen. Mannschaften und/oder Spieler haben der UEFA gegenüber diesbezüglich keinerlei Ansprüche.

ANHANG 2

UEFA-Kontaktangaben betreffend Meldepflicht

E-Mail **antidoping@uefa.ch**

SMS **+41 76 333 21 58**

Fax **+41 22 990 31 31**



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL
